

## 1. Pflegerische Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV-Leistungen)

Pflegerische Leistungen nach KLV Art 7, Absatz 2 sind krankenkassenpflichtig. Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten. Danach werden die Leistungen auf 5 Minuten gerundet. Die Kosten werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

Leistungsart	Langzeitpflege p/Std. in CHF	Akut- und Übergangspflege p/Std. in CHF
Abklärung und Planung des Hilfe- und Pflegebedarfs, Beratung, Koordination und regelmässigen Überprüfungen (KLV A)	76.90	54.55
Untersuchung und Behandlung (KLV B)	63.00	53.65
Grundpflege (KLV C)	52.60	47.50
Patientenbeteiligung PaBe p/Tag	7.65	keine

Administrative Arbeiten kann an Tagen erfolgen, an denen kein Einsatz geleistet wird.

Im Kanton Zürich wird den Kundinnen und Kunden eine Patientenbeteiligung PaBe pro Pflegetag belastet (gemäss Pflegegesetz). Die PaBe wird mit der Spitex-Rechnung eingefordert und den Wohngemeinden gutgeschrieben. Die Wohngemeinden subventionieren die ungedeckten Kosten pro geleistete Stunde. Keine PaBe bei Akut- und Übergangspflege, bei Leistungen nach UVG, MV und IV sowie bei Personen unter 18 Jahren.

## 2. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

Leistungen im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung sind nicht krankenkassenpflichtig.

Beiträge von Krankenkassen-Zusatzversicherungen sind möglich. Die kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde, die Rundung erfolgt pro 5 Minuten.

Leistungsart	pro Std. in CHF
Abklärung und Beratung des Bedarfs an N-KLV Leistungen	76.90
Hauswirtschaft und Betreuung Normaltarif, N-KLV Leistungen	42.00
Hauswirtschaft und Betreuung - Mitgliedertarif ab dem zweiten Mitgliedsjahr. Es gibt Einzel- und Haushaltsmitgliedschaften.	37.80
Umlaufzeit (in der Regel 15 Minuten) wenn der Einsatz durch die Kundschaft weniger als 2 Arbeitstage (Werktag) im voraus verschoben wird. **	76.90
Hauswirtschaft und Betreuung plus	54.80
Sozialtarif * (über Spendenfonds finanziert), N-KLV Leistungen	29.00

\*Der Sozialtarif wird mit dem Steuerausweis beantragt. Wir benötigen einen jährlichen Nachweis über die Berechtigung. Der Sozialtarif wird bei einem jährlichen Steuereinkommen bis CHF 30'000.00 gewährt. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 100'000.00 werden 10% des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet. Für selbstbewohntes Eigenheim gilt eine Vermögensfreigrenze von CHF 300 000.00. Der Sozialtarif kommt zur Anwendung, sobald der aktuellste Steuerausweis vorliegt. Der Sozialtarif wird nicht rückwirkend gewährt.

\*\*neu ab 01.04.2026

### 3. Spitex-Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG), Militärversicherung (MV) und Invalidenversicherungsgesetz (IV)

Leistungen über die oben erwähnten Sozialversicherungen haben jeweils einen eigenen Tarif. In der Regel erfolgt die Abrechnung direkt mit der Versicherung.

### 4. Weitere Dienstleistungen (keine Beteiligung der Krankenkassen)

	CHF	
<u>Notfallknopf</u>		
Gerät-Mietkosten	58.00	monatlich
Initialisierung & Installation	150.00	einmalig
Pikettdienst in palliativen Kundensituationen	80.00	pro Nacht
Weitere Dienstleistungen ***	90.00	pro Stunde
<u>Umtriebsentschädigung</u>		
kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche (gem. Allg. Geschäftsbedingungen AGB)		
Bis 1h geplanter Einsatz	50.00	pro Einsatz
Ab 1h geplanter Einsatz	80.00	pro Einsatz
Spesen Autokilometer für Arbeiten, die unter «weitere Dienstleistungen» fallen	1.00	Pro km
Zusätzlich benötigte Fachpersonen (z.B. Dolmetscher)	Nach Aufwand	
Pflegerische Leistungen für Kundinnen und Kunden ohne angemeldeten Wohnsitz in der Schweiz****	159.20	Vorausrechnung
Abklärung und Beratung KLV A	154.55	oder Barzahlung
Behandlungspflege KLV B	146.60	obligatorisch
Grundpflege KLV C		

\*\*\*Die folgenden «weitere Dienstleistungen» werden ausschliesslich für bestehende Spitex Kundinnen und -Kunden und bei freien Kapazitäten erbracht:  
Botengänge (z.B. Medikamente besorgen, Transport Krankenmobilien), Begleitdienste, Besuchsdienste u.a.m.

\*\*\*\***Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz aus EU und EFTA Ländern** können die Krankenkassenanteile möglicherweise über die gemeinsame Einrichtung (=Krankenkasse-Ausgleichskasse) verrechnen. Die Abklärung des Anspruches muss durch die Kundin/den Kunden selbst geklärt und der Spitex mitgeteilt werden. Die Gemeindeanteile werden zusätzlich direkt den Kundinnen und Kunden verrechnet.

Spitex Knonaueramt,  
Werkstrasse 1,  
8910 Affoltern am Albis  
044 762 50 40  
[www.spitexka.ch](http://www.spitexka.ch)